

Aktenzeichen

7 RAr 77/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In Sachen

am 27. Februar 1958

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Februar 1958

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Celle vom 13. April 1956
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die 1926 geborene, ledige Klägerin meldete sich am 2. April 1954 bei der Nebenstelle Delmenhorst des Arbeitsamts Oldenburg arbeitslos. Nach den Arbeitsbescheinigungen war sie zuvor vom 1. Oktober 1943 bis zum 31. Januar 1954 als Sprechstundenhilfe bei einem Arzt in Naila/Oberfranken, der auch als Chefarzt des dortigen Krankenhauses wirkte, beschäftigt und vom 1. Januar 1950 bis zum 31. Januar 1954 gleichzeitig in diesem Krankenhaus als Angestellte des Landratsamtes tätig. Arbeitsentgelte wurden ihr bis zum 31. Januar 1954 gezahlt. Als Grund für die von ihr vorgenommene Lösung des Arbeitsverhältnisses hatte die Klägerin im Antragsformblatt "wegen Veränderung" angegeben. In den beiden Arbeitsbescheinigungen war als Grund der Kündigung durch den Arbeitnehmer jeweils "Verlegung des Wohnsitzes" bezeichnet.

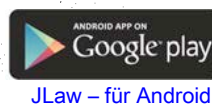
Die Nebenstelle Delmenhorst des Arbeitsamts Oldenburg erließ gegen die Klägerin unter dem 7. April 1954 folgende Verfügung "Betr. Sperrfrist: Da Sie Ihre letzte Arbeitsstelle ohne wichtigen oder berechtigten Grund aufgegeben haben, wird eine Sperrfrist von 4 Wochen (9.4. - 6.5.54) gegen Sie festgesetzt. Während dieser Zeit erhalten Sie eine gekürzte Unterstützung in Höhe von DM 7,20 wöchentlich." Für die nach Anrechnung der Sperrfrist verbleibende Unterstützungsdauer wurde ihr Arbeitslosenunterstützung (Alu) in Höhe von 20,40 DM wöchentlich bewilligt.

Gegen den Sperrfristbescheid erhob die Klägerin Widerspruch und machte geltend, sie habe ihre letzte Arbeit in Bayern aufgegeben, um sich weitere Kenntnisse anzueignen. Sie könne doch nicht gezwungen werden, ihr ganzes Leben lang an einer Arbeitsstelle zu verbringen oder eine unzulängliche Arbeit zu leisten, um eine Kündigung seitens des Arbeitgebers zu erreichen. Ihre Einwendungen wurden von der Widerspruchsstelle beim Arbeitsamt Oldenburg mit Bescheid vom 8. Mai 1954 als unbegründet zurückgewiesen. Ein wichti-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

ger oder berechtigter Grund für das Verlassen der alten Arbeitsstelle könne nicht anerkannt werden. Es hätte der Klägerin freigestanden, sich vor deren Aufgabe um einen anderen Arbeitsplatz zu bewerben, wenn sie sich verändern wollte, ohne arbeitslos zu werden.

II

Mit Klage vor dem Sozialgericht Oldenburg beantragte die Klägerin, die Sperrfristverfügung aufzuheben. Als Grund für die Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses in Naila gab sie jetzt an, sie habe "seit Schulentlassung von ihrer Mutter getrennt gelebt und nun den Wunsch gehabt, mit ihr ein gemeinschaftliches Leben wieder herzustellen". Das Sozialgericht Oldenburg hob durch Urteil vom 23. März 1955 die Verfügung vom 7. April 1954 auf. Es entschied zugleich im Urteilstenor "die Berufung wird nicht zugelassen". In der Urteilsbegründung wurde u.a. ausgeführt: "Das Gericht nimmt an, daß die Klägerin einen berechtigten Grund hatte, weil sie nämlich mit ihrer 50 Jahre alten Mutter nach längerer Trennung wieder zusammenziehen wollte. Ob die Versorgung ihrer Mutter hinreichend gesichert war oder nicht, hat das Gericht nicht geprüft und hält diese Frage auch für unerheblich. Der Klägerin kann jedenfalls nicht zugemutet werden, ihre Arbeitsstelle so lange beizubehalten, bis sie im Wege der schriftlichen Bewerbung eine Arbeitsstelle am Wohnort ihrer Mutter gefunden haben würde Das Gericht hält daher die Aufhebung der angefochtenen Verfügung für angemessen". Die Berufung erachtete das Sozialgericht für "nicht zulässig gemäß § 144 Ziff.2 Sozialgerichtsgesetz" und ließ sie auch nicht zu, da nach seiner Auffassung "die Entscheidung nicht von grundsätzlicher Bedeutung" sei.

Die Beklagte legte Berufung ein und machte geltend, das Rechtsmittel sei nicht durch § 144 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ausgeschlossen, weil das Sozialgericht nicht über Leistungsansprüche entschieden, sondern durch sein Urteil lediglich einen Verwaltungsakt, mit dem eine Sperrfrist verfügt war, aufgehoben habe. Sie rügte weiterhin als wesentliche Mängel des Verfahrens, daß das Sozialgericht den Sachverhalt nicht ausreichend geklärt, die Grenzen der freien Beweiswürdigung überschritten und den



- 4 -

Sach- und Streitstoff sowie die für die richterliche Überzeugung leitenden Gesichtspunkte in den Entscheidungsgründen nicht vollständig wiedergegeben habe. Das Sozialgericht habe ferner die Aufhebung der Sperrfristverfügung auf § 90 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) gestützt, aber rechtsirrtümlich die Frage, ob die Versorgung der Mutter der Klägerin hinreichend gesichert war, für unerheblich gehalten und nicht geprüft. Mit Billigkeitserwägungen könne die Berechtigung zur Arbeitsaufgabe nicht begründet werden. Schließlich habe der Vorderrichter ihren Antrag, die Berufung zuzulassen, abgelehnt, ohne darzulegen, weshalb nach seiner Auffassung die streitige Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung habe.

III

Das Landessozialgericht Celle verwarf mit Urteil vom 13. April 1956 die Berufung der Beklagten. Sie sei nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG ausgeschlossen, "weil wiederkehrende Leistungen für weniger als 13 Wochen" streitig seien. Wenn das Sozialgericht die Sperrfristverfügung vom 7. April 1954 aufgehoben habe, so habe es der Klägerin den Unterschiedsbetrag zwischen der ihr gezahlten gekürzten Unterstützung und der zustehenden Alu für die Dauer der vierwöchigen Sperrfrist zubilligen wollen. Wesentliche Verfahrensmängel seien hieraus nicht herzuleiten. Insbesondere sei aber dadurch, daß nur über die Aufhebung der Sperrfrist und nicht über den Leistungsanspruch entschieden wurde, wohl die Klägerin, nicht jedoch die Beklagte beschwert. Ebensowenig habe das Sozialgericht seine Sachaufklärungspflicht verletzt oder die Grenzen der freien Beweiswürdigung mißachtet. Wenn im erstinstanzlichen Urteil geschrieben sei, "das Gericht nimmt an, daß die Klägerin einen berechtigten Grund hatte", so habe es damit nicht zum Ausdruck bringen wollen, daß das Gericht von Annahmen oder Vermutungen ausgehe, ohne diese sachlich nachgeprüft zu haben, sondern damit habe ausgedrückt werden sollen, die Absicht der Klägerin, zu ihrer Mutter zu ziehen, müsse als ein berechtigter Grund zur Kündigung aufgefaßt werden. Der weitere Urteilswortlaut, es halte



- 5 -

"die Aufhebung der angefochtenen Verfügung für angemessen", sei nur ein fehlsamer Ausdruck dafür, dass der Vorderrichter jene Aufhebung für g e r e c h t f e r t i g t halte, besage aber nicht, daß die Entscheidung ohne Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen nur nach Billigkeitsgrundsätzen getroffen sei. Schliesslich sei ein Verfahrensmangel auch nicht darin zu erblicken, daß das Sozialgericht es unterlassen habe, eine Begründung für die Nichtzulassung der Berufung zu geben; hierüber habe das Sozialgericht nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu befinden, ohne daß eine Nachprüfung durch das höhere Gericht möglich sei.

Revision wurde zugelassen.

IV

Gegen das ihr am 6. Juni 1956 zugestellte Urteil legte die Beklagte mit Schriftsatz vom 2. Juli 1956, eingegangen beim Bundessozialgericht am 4. Juli, Revision ein und beantragte,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg aufzuheben und die Klägerin mit der Klage abzuweisen,

hilfsweise,

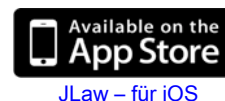
die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Revision wurde mit Schriftsatz vom 2. August 1956, eingegangen am 4. August, dahin begründet, das Landessozialgericht hätte statt eines Prozeßurteils ein Sachurteil fällen müssen, weil die Berufung statthaft gewesen sei. Einmal habe die Klägerin laut Niederschrift über die Sitzung des Sozialgerichts vom 23. März 1955 ausdrücklich Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 7. April 1954 gestellt. Da somit ihr Klagebegehren auf Aufhebung jenes Verwaltungsakts, mit dem die Sperrfrist verhängt wurde, gerichtet war, habe eine Anfechtungsklage vorgelegen, so daß die Berufung nach § 143 SGG unbeschränkt zulässig sei. Dessen ungeachtet wäre sie nach § 150 Nr. 2 SGG zulässig gewesen, da wesentliche Mängel im Verfahren des Sozialgerichts, insbesondere mangelnde Sachaufklärung und fehlerhafte Beweiswürdigung, gerügt waren.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Sachlich sei die Klage unbegründet, da die Klägerin ihre Arbeitsstelle ohne wichtigen und ohne berechtigten Grund im Sinne der §§ 90 und 93 AVAVG aufgegeben habe. Ihre Mutter sei weder versorgungs- noch pflegebedürftig gewesen. Billigkeitserwägungen allgemeiner Art aber könnten die Aufgabe des Arbeitsplatzes durch die Klägerin nicht rechtfertigen.

Der Klägerin wurde durch Beschluß des Bundessozialgerichts vom 17. Oktober 1956 das Armenrecht bewilligt. Sie beantragte, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Der Sperrfristbescheid hebe die Unterstützung nicht auf, sondern beschränke sie lediglich für die Dauer von vier Wochen auf einen gekürzten Satz. Den Unterschiedsbetrag zwischen diesem und der ihr zustehenden Arbeitslosenunterstützung habe sie mit ihrer Klage, auch wenn sie die Aufhebung des Verwaltungsakts vom 7. April 1954 beantragte, zugleich geltend machen wollen. Deshalb sei im vorliegenden Falle ihr Begehren als eine gekoppelte Anfechtungs- und Leistungsklage auszulegen oder überhaupt nur als "Klage im Leistungsverfahren" zu beurteilen. Folgerichtig habe deshalb auch das Sozialgericht die Berufung nicht zugelassen und das Landessozialgericht habe die Berufung als unzulässig verworfen.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Schriftsätze Bezug genommen.

V

Die - vom Landessozialgericht zugelassene - Revision ist statthaft, sie ist auch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sowie begründet worden.

Das Revisionsgericht hat auch bei einer zulässigen Revision zunächst von Amts wegen zu prüfen, ob bereits die Prozeßvoraussetzungen für das Berufungsverfahren vorgelegen haben (BSG. 2, 225 227). Dies ist hier zu bejahen.

Zwar hat das Landessozialgericht die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen, indem es davon ausging, das Klagebegehren betreffe die Zahlung des Unterschiedsbetrages zwi-

- 7 -



- 7 -

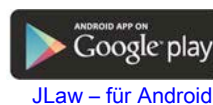
schen der gekürzten Unterstützung und dem vollen, versicherungsmäßigen Alu-Satz für vier Wochen und deshalb stehe der Berufung, nachdem das Sozialgericht dieses Rechtsmittel nicht zugelassen hatte, der Berufungsausschließungsgrund des § 144 Abs.1 Nr. 2 SGG entgegen, da nur wiederkehrende Leistungen für einen Zeitraum unter 13 Wochen streitig seien. Diese Auffassung ist jedoch unzutreffend. Die Beklagte hat gegen die Klägerin mit dem Bescheid vom 7. April 1954 unter Feststellung, daß sie ihre letzte Arbeitsstelle ohne wichtigen oder berechtigten Grund aufgegeben habe, eine Sperrfrist von vier Wochen festgesetzt. Dies ist der erste und hauptsächliche Inhalt jener Verfügung, die einen Verwaltungsakt darstellt. Daß die Dienststelle der Beklagten anschließend daran der Klägerin auf Sperrfristdauer auch eine auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche beschränkte Unterstützung gewährt hat (§ 5 Anh. zur MRVO 117), ändert nichts am Hauptinhalt und am Grundcharakter jenes Verwaltungsakts.

Nach Durchführung des Widerspruchsverfahrens gegen den Sperrfristbescheid vom 7. April 1954 hat die Klägerin den Verwaltungsakt mit Klage vor dem Sozialgericht Oldenburg angefochten, und dessen Urteil erging - dem Antrag der im Verhandlungstermin vom 23. März 1955 persönlich erschienenen Klägerin folgend - wörtlich dahin, "Die Verfügung vom 7. April 1954 wird aufgehoben". Auf Grund der besonderen Umstände dieses Falles ergibt sich, daß eine Aufhebungsklage (§ 54 Abs.1 SGG) vorliegt. Das Landessozialgericht ist sich dieser Sach- und Rechtslage selbst offenbar auch bewußt gewesen, wenn es in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils wiederholt bemerkt, über den Leistungsanspruch der Klägerin sei in der ersten Instanz nicht entschieden worden. Alsdann hätte das Landessozialgericht für den vorliegenden Fall aber auch zu der Erkenntnis und Folgerung gelangen müssen, daß hier jedenfalls der Berufungsausschließungsgrund des § 144 Abs.1 Nr. 2 SGG nicht einschlägt. Wohl sind anderweit mitunter Aufhebungsklage und Leistungsklage eng zusammengefaßt und vielfach könnte eine Leistungsklage schlechthin nicht zum Erfolg führen, falls nicht zugleich die Aufhebung des Verwaltungsakts, durch den zuvor die beanspruchte Leistung abgelehnt wurde, begehrt wird. Dies mag insbeson-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

dere bei Renten- und Versorgungsleistungen zutreffen. Beiden Sachgebieten ist jedoch das - der Arbeitslosenversicherung eigentümliche - Institut "Sperrfrist" fremd, die jeweils im Wege eines Verwaltungsakts verhängt wird. Also sind auch die Schlüsse abwegig, die das Landessozialgericht aus anderen Gebieten der Sozialversicherung zu seiner Rechtsprechung für die Anwendung des § 144 SGG bei der gekoppelten Leistungs- und Anfechtungsklage (§ 54 Abs. 4 SGG) zu ziehen versucht (vgl. LSG. Celle in Breith. 1956 S. 280 und Breith. 1957 S. 563). Verfahrensrechtlich sind Sperrfristfälle nicht vergleichbar.

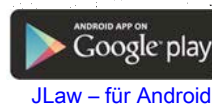
VI

Die Verhängung einer Sperrfrist ist ein "Mehr" als die bloße Verweigerung oder Beschränkung einer Unterstützung nach Dauer und Höhe. Die Sperrfrist ist weder eine Strafe noch eine Zwangsmaßnahme zur Sicherung der Arbeitsvermittlung oder zur Verhinderung des Arbeitsplatzwechsels. Sie dient aber dazu, die Versicherungsgemeinschaft gegen unberechtigte Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen seitens solcher Personen zu schützen, die ihrem Verhalten nach der Grundforderung des § 131 AVAVG, daß Arbeitslosigkeit in erster Linie durch Vermittlung von Arbeit verhütet und beendet wird, entgegenhandeln. Die Entscheidung über die Verhängung einer Sperrfrist erwächst mithin aus der Prüfung der Arbeitswilligkeit als einer der Voraussetzungen für den Unterstützungsanspruch in seiner Substanz. Sie befaßt sich aber weder im einzelnen mit wiederkehrenden Leistungen hieraus (§ 144 Abs. 1 SGG) noch mit Beginn oder Höhe der Unterstützung (§ 147 SGG), wie der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung festgestellt hat (BSG. 3, 298; 587 u.a.). Fehlen für die Ablehnung angebotener Arbeit oder für die Aufgabe einer Arbeitsstelle berechnete oder wichtige Gründe (§§ 90, 93 AVAVG), dann ist in der Regel Arbeitsunwilligkeit, jedenfalls aber unfreiwillige Arbeitslosigkeit, anzunehmen. Deren Annahme führt zunächst zur Sperrung der Unterstützung auf begrenzte Zeit, kann indessen bei beharrlichem Mißverhalten, im Wiederho-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

lungsfälle also, den Ausschluß vom Unterstützungsbezug (§ 93 c AVAVG) bewirken. Diese nach der Rechtsnatur der Sperrfrist mögliche Folge, daß der Arbeitnehmer als "arbeitsunwillig" gekennzeichnet und insoweit - mindestens nach seiner subjektiven Vorstellung - "diskriminiert" werden kann, belastet ihn erfahrungsgemäß schwerer und nachhaltiger als die "Geldfrage." Dies trifft namentlich dann zu, wenn - wie im vorliegenden Falle - während der Sperrfrist doch eine, allerdings gekürzte, Unterstützung gezahlt wird. Der Betroffene beschreitet dann den Klageweg zwecks Aufhebung der Sperrfristverfügung, um einen (so empfundenen) "Makel" zu beseitigen, weil er die von ihm geltend gemachten Arbeitsablehnungs- oder Arbeitsplatzwechselargumente subjektiv für gerechtfertigt hält. Nicht allein verfahrensrechtliche, sondern auch rechtssystematische Gründe gebieten es danach, für eine Nachprüfung der Anspruchsvoraussetzung der Arbeitswilligkeit (§ 87 ff. AVAVG) dem Betroffenen den Rechtsmittelweg frei zu geben. Diese Notwendigkeit hat den Vorrang vor Erwägungen, welche die Berufungsgerichte vor einer Überlastung bewahren wollen. Hätte der Gesetzgeber das Rechtsmittel der Berufung in Sperrfristfällen ausschließen wollen, so hätte er in den einschlägigen Vorschriften (§§ 144 bis 149 SGG) eine diesbezügliche Bestimmung treffen können und müssen. Das ist jedoch nicht geschehen. Daher findet bei Klagen auf Aufhebung eines Verwaltungsakts, mit dem eine Unterstützungssperre nach dem AVAVG verhängt wurde, die Berufung regelmäßig nach § 143 SGG statt.

Da nach Inhalt des Urteils des Sozialgerichts, wie insbesondere auch nach dem Wortlaut des Urteilstenors, hier eine Aufhebungsklage anhängig ist, hätte das Landessozialgericht die Berufung - die form- und fristgerecht eingelegt war - nicht als unzulässig verwerfen dürfen, sondern war gehalten, eine Sachentscheidung zu treffen. Sonach hat das Landessozialgericht § 158 Abs.1 SGG unrichtig angewendet. Aus diesem Grunde muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden.

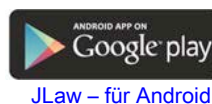
VII

Unabhängig davon waren aber, wenn das Landessozialgericht der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats über die Statt-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

haftigkeit der Berufung in Sperrfristfällen nicht folgen wollte, die von der Beklagten gegen das Verfahren des Sozialgerichts erhobenen Rügen geeignet, die Berufung zulässig zu machen (§ 150 Nr. 2 SGG), soweit sie sich auf unzureichende Erforschung des Sachverhalts sowie auf dessen fehlerhafte Würdigung erstrecken.

Grundsätzlich bestimmt das Gericht im Rahmen seines richterlichen Ermessens die Ermittlungen und Maßnahmen, die von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zur Aufklärung des Tatbestands und für seine Überzeugungsbildung notwendig sind, ohne daß es hierbei an das Vorbringen und die Beweisansprüche der Beteiligten gebunden ist (vgl. BSG in "Soz.R." zu SGG § 103 Bl.Da 2 Nr. 7). Die Aufklärungs- und Ermittlungspflicht obliegt ihm jedenfalls aber insoweit, als der Sachvortrag eines Beteiligten oder der Sachverhalt selbst dazu drängt, Tatbestandsmerkmale oder gesetzliche Voraussetzungen für den erhobenen Anspruch festzustellen.

Im vorliegenden Fall hat die Klägerin als maßgebliche Umstände für die von ihr freiwillig vollzogene Aufgabe der alten Arbeitsstelle nacheinander u.a. geltend gemacht, daß sie sich nach langjähriger Dienstzeit auf dem gleichen Arbeitsplatz habe verändern wollen wie auch, daß sie ihren Wohnsitz habe verlegen müssen, um nach langer Trennung mit ihrer 50 Jahre alten Mutter wieder ein gemeinsames Leben zu führen. Der Erstrichter hat, obwohl die Rechtfertigungsgründe für eine Arbeitsaufgabe in den §§ 90 und 93 AVAVG im einzelnen festgelegt und ihre jeweiligen Voraussetzungen und Tatbestandsmerkmale genau bezeichnet sind, keines dieser Argumente der Klägerin näher überprüft oder Beweiserhebungen hierzu angestellt. Aus den Gründen des erstinstanzlicher Urteils wird deshalb auch nicht erkennbar, worauf sich die für die Entscheidung vom Gesetz geforderte, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens zu gewinnende, richterliche Überzeugung in Wirklichkeit stützt. Entgegen der Auffassung des Landessozialgerichts, das Wendungen wie "Das Gericht nimmt an ..." und "Das Gericht hält für angemessen" in wohl-

- 11 -



- 11 -

wollender Auslegung nur als "fehltsame Ausdrücke" zu bewerten bestrebt ist, hat der Vorderrichter sein Urteil nicht auf Tatsachen und Beweisergebnisse gegründet, sondern auf bloße Annahmen oder Unterstellungen. Demzufolge leidet das Verfahren, wie der erkennende Senat bereits wiederholt entschieden hat (vgl. BSG. 3,60 /637), an wesentlichen Mängeln. Das Sozialgericht hat der Pflicht zur vollständigen Erforschung des Sachverhalts (§ 103 SGG) nicht genügt, aber auch die Grenzen seines Rechts, über das Gesamtergebnis des Verfahrens nach seiner freien Überzeugung zu entscheiden (§ 128 SGG), überschritten. Die Rügen dieser Verfahrensmängel hätten deshalb ebenfalls zu einem Sachurteil führen müssen.

Andererseits stellt die von der Beklagten weiterhin gerügte Nichtzulassung der Berufung (§ 150 Nr.1 SGG) durch das Sozialgericht nach der ständigen Rechtsprechung der Senate des Bundessozialgerichts keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens i.S. des § 150 Nr. 2 SGG dar (vgl. hierzu "Soz.R." zu SGG § 150 B1.Da 2 Nr. 8). Zutreffend hat sich auch das Landessozialgericht an die Nichtzulassung der Berufung für gebunden gehalten.

VIII

In der Sache selbst konnte der Senat nicht entscheiden, weil die Vorinstanzen - wie dargelegt - keine ausreichenden sachlichen Feststellungen getroffen haben und weitere Ermittlungen tatsächlicher Art erforderlich sind. Die Sache mußte deshalb zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen werden (§ 170 Abs.2 Satz 2 und Abs.4 SGG).

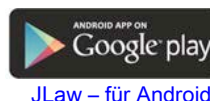
Das Landessozialgericht wird nunmehr umfassend zu untersuchen haben, ob der Klägerin für die freiwillig bewirkte Aufgabe der alten Arbeitsstelle einer der im Gesetz vorgesehenen Rechtfertigungsgründe zur Seite steht.

Das Klagebegehren wird dahin auszulegen sein, daß bean-

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

tragt sein soll, die Sperrfristverfügung aufzuheben sowie danach die Beklagte zum Erlaß eines Verwaltungsakts zu verpflichten, der Nachzahlung der Unterschiedssumme zwischen gewährter Unterstützung und zuständigem Alu - Satz verfügt.

Rechtsgrundlage für die Entscheidung über Verhängung oder Nichtverhängung einer Sperrfrist bei Aufgabe einer Arbeitsstelle ist (zunächst) § 93 AVAVG. Nach der Systematik dieser Vorschrift muß das Landesozialgericht eingehend sowohl die Voraussetzungen und Tatbestandsmerkmale des w i c h t i g e n wie die eines b e r e c h t i g t e n Grundes prüfen. Diese Erörterung müßte sich auf die durch § 93 Abs.1 einbezogenen Nrn. 1, 2, 4 und 5 des § 90 Abs.2 sämtlich erstrecken, da nach dem Vorbringen der Klägerin, dass sie veranlasst gewesen sei, eine "Veränderung" vorzunehmen, - abweichend von der Auffassung des Sozialgerichts, das allein § 90 Abs. 2 Nr.5 gestreift hat - beispielsweise auch fraglich sein kann, ob der Klägerin der tarifliche oder ortsübliche Lohn gewährt war, ob ihr die Arbeitsverrichtungen zumutbar waren u.a. Was die andere Behauptung der Klägerin, das Zusammenleben mit ihrer Mutter sei notwendig geworden, betrifft, so wäre für eine etwaige Anwendung des § 90 Abs. 2 Nr. 5 über § 93 AVAVG zu beachten, daß es entgegen der Auffassung des Sozialgerichts wesentlich darauf ankommt, ob die Versorgung des Angehörigen hinreichend gesichert ist oder nicht. Allerdings kann unter "Versorgung" nicht nur eine wirtschaftliche Sicherung, sondern bei Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auch Pflege oder sonst erforderliche Betreuung des Ange-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



- 15 -

hören in Frage kommen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschliessenden Urteil vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)